



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXXXVII. Kurfürst Joachim verträgt den Erzbischof Albrecht und das  
Domkapitel zu Magdeburg wegen der Bestellung eines Statthalters und  
anderer Regierungssachen, am 3. Januar 1541.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vnderschieden vnd geben zu halle, Freitags nach leonardi Anno etc. Im Sechs vnd dreyßigsten Jare.

Albertus, Card. mog. etc., manu propria subscripsi.

Joachim, kurfurst, manu propria subscripsi.

Jorg, Hertzog zu Sachffenn etc.

Nach dem Original im Königl. Prov.-Archive zu Magdeburg.

**CXXXVI. Kurfürst Joachim bietet die Seinigen zu einem Feldzuge auf, am 5. October 1537.**

Joachim, Von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst etc., zu Stettin, Pommern etc. hertzog etc., Vnsern grus zuvorn, lieben getrewen. Aus furfallenden vnd beweglichen vrsachen werden wir in vnserm kurfurstenthumb vnd landen Ein gemeyn vffgeboth, jn gereitschafft zu sitzen, aufschreiben zu lassen verursacht. Derhalben Begern wir mit sonderm Ernst, jhr wollet mit den Ewren, mit herwagen, getzelten vnd allen dem, sfo zum veltzugk gehörig, Ruften vnd jn guther gereitschafft sitzen, vff ferner vnser oder vnser beuelhaber schreiben, bey tage vnd nacht an die örter, dohyn jhr vnd sie bescheiden werdet, vns weyter zuuolgen vnd zuzuziehen, Das nicht anders haltet, das verlassen wir vnfs also zugescheen. Datum zu Koln an der Sprew, Freitags nach Michaelis Anno etc. XXXVII.

Nach dem Orig.-Abdruck in Acten des Churm. Lehns-Archives.

**CXXXVII. Kurfürst Joachim verträgt den Erzbischof Albrecht und das Domcapitel zu Magdeburg wegen der Bestellung eines Statthalters und anderer Regierungssachen, am 3. Januar 1541.**

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Chur-Fürst —, Bekennen hiermit vnd thun kundt, Als sich zwischen dem Hochwürdigsten in Gott vnd Hochgebohrnen Fürsten, herrn Albrechten, der Heyl. Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinale vnd Legato nato, Ertzbischoffe zu Magdeburg vnd Meintz etc., vnserm freuntlichen Lieben herrn Vettern, Brudern vnd Gevattern, Eins, vnd dem Ehrwürdigen Dom-Capittul der Thumbkirchen zu Magdeburg Anders theils, Etlicher Artickel, Bestellung des Regiments vnd andern halben Misverstandt vnd Irrungen erhalten, darin Wir vns beyden theilen zu Freundtschafft, auch günstigen vnd gnädigen Willen zum Vnderhändler eingelassen Vnd haben demnach Sein Lieb vnd Sie solcher gebrechen halber mit Iderseiten wissen vnd willen Endtlichen vereiniget vnd vortragen wie folget:

Riebel's Cod. dipl. Brand., Supplementband.

Zum ersten, Dafs seiner Lieb abwesens in dem Ertz- vnd Stifffern zu Magdeburgk vnd Halberstadt ein beständig ordentlich Regiement zu bestellen vnd zu ordnen, Also dafs seine Lieb den Ehrwürdigen vnd hochgebohrnen Fürsten, vnsern lieben Vettern, herrn Johansen Albrechten, Coadjutorn, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettien, Pommern hertzogen, In gemelten beyden Stifffern vff zwölf Jahr lang zum Stadthalter vnd neben seiner Lieb ettliche aus Beyden Thumb-Capittuln zu Magdeburg vnd Halberstadt, so in großwichtigen Händeln vnd sachen auff erforderung des Stadthalters von den Capitteln verordnet werden sollen, einen Cantzler, Einen Marschall, Einen Doctor der rechte, zween aus der ritterschafft des Stiffes Magdeburg vnd Einen aus dem Stiff zu Halberstadt, darzu einen Cammermeister sambt notdürfftigen Secretarien vnd Schreibern, auch zween rechtsgelehrten Doctoren von hauß aus, die In Beyder Stiffe Rechtsfachen zu gebrauchen, setzen vnd ordnen wollen, wie auch vnseren herrn Vettern dem Cardinalen mit Rathspflichten vnd Eyden sollen verwandt sein. Dieser Stadthalter vnd Zugeordneten sollen macht haben, in ieden fällen vnd Sachen beyder Stiffe die notturft zu befördern vnd auszurichten, doch dafs sich der Stadthalter vnser herrn Vettern des Cardinals beuehlich vnd Ordnung, auch seiner gegebenen Verschreibung vnd Vorpfflichtung vnd wie hierin abgeredet vnd vormeldet vnd dem nicht entgegen vorhalten vnd darüber nicht schreiten sollen vnd wo solches geschehe, dafs vnser herrn Vettern dem Cardinal soll frey stehen, den Stadthalter zu reuociren. Vnd dieser Stadthalter neben den Zugeordneten soll macht haben, die Hoffrätthe, Cammermeister, Ambt-Leuthe, Secretarien, Schreiber vnd andere Diener zu setzen vnd zu entsetzen, auch welche zu viel zu uerlauben, Doch wo von denselben Imante geuhrlaubt oder andere an Ihrer stadt angenommen, sollen die Eyde vnd pflichte vnser herrn Vettern dem Cardinal geschehen, Auch soll solche Erleubung mit gnaden geschehen vnd dem verlaubten oder abgelätzten Ihr Ambsfolde one Wegerung entrichtet vnd seiner Lieb glimpf Betrachtet werden, damit seiner Lieb oder den Stifffern kein Nachtheil, schimpf oder Beschwerung daraus zu erfolgen. Was den Ambt-Leuthen darüber weiter verschrieben, mit dem soll es gehalten werden, wie in einer vorbehaltenen protestation, die vor vns beschehen vnd wie deshalb dem Thumb-Capittul vnser Kundtschafft geben zu finden. Ob auch einer oder mehr von dem obgemeldeten verordneten Perfohnen, Rätthen vnd Dienern mit tode abgehen würde, Soll vnser herr Vetter der Cardinal alsdann andere an der Verstorbenen stadt zu verordnen haben, die sein Lieb gleicher gestalt mit Rathspflicht vnd Eyden sollen verbunden werden. Ob sich auch zutrüge, dafs des Ertz- oder Stiffes mergliche obliegende Sachen vorkielen, sollen dieselben mit vnser Herr Vettern des Cardinals wissen, willen vnd Rathe gehandelt vnd Beschlussen werden.

Zum Andern solln Vnsern herrn Vettern dem Cardinal vorbehalten seyn aller Geiftlichen vnd Weltlichen Beider Stiffes vntherthanen vnd Verwandten, auch alle Rätthe, Diener vnd Ampt-Leuthe, wie die Nahmen haben können, so itzo sein vnd zukunfftig werden, Eide, Pflichte vnd Gelübte, damit Sie seiner Lieb die Zeit Ihres Lebens alleine vnd sonst Niemandt verwandt seyn vnd Bleiben sollen, doch welche Haupt- oder Ambt-Leuthe hievor nach alten Gebrauch nach auch dem Thumb-Capittul seiner Lieb Ihre sonderliche Pflicht gethan, als die Haupt-Leuthe auff St. Moritzburg vnd Querfurth, Damit soll Es auch In dem, wie das herbracht, gehalten werdn.

Zum dritten sollen Vnsern Herr Vettern dem Cardinal auch vorbehalten seyn beyder Stifter Ertz- vnd Bischoffliche Regalien, Regierung, Ehre, Hoheit, Nahmen, Titul, Standt, Wapen, reputation vnd alles, was dem anhängig, vnd dafs alle Sachen In seiner Lieb Nahmen vnd unter Derfelben Siegel vnd Secret sollen gehandelt werden vnd ausgehen, Daneben auch alle weltliche

Lehn vnd Lehns-Gerechtigkeit, auch gewöhnliche Leibgedinge, confirmationes, auch der Prälaten vnd was dem allen anhängig. Darüber sollen seiner Liebe auch vorbehalten sein alle geistliche Lehn in utroque mensse als ordinarien vnd Inhalts seiner Lieb Facultät zu conferiren.

Zum Vierten sollen Vnserm Herrn Vettern dem Cardinal, welchs Orths auch seine Liebe wehren, von dem Stadthalter mit Bewilligung des Magdeburgischen Thumb-Capittuls Jährlich Drey Taufendt thaler groschen in der Fastmessen zu Franckfurth an Meyn, wann das Saltzgeld, Krafft des keyserl. Privilegii, ganghafftig wirdet, doch dafs sein Lieb gefährlicher Weise damit nicht aufgehalten oder umgetrieben, zur Pension keyn gebührlicher Quitanz gegeben vnd durch den Stadthalter mit Bewilligung des Thumb-Capittuls alhier in forma meliori versichert werden, vnd wenn die schulden den Mehrenteil bezahlt vnd die Stifte in ziemliche besserung bracht, sollen seiner Liebe noch Drey Taufendt thaler Jährlich uff gesetzte Zeit vnd Ziel gnugsam versichert vnd gegeben werden. Es soll auch der Stadthalter vnd Zugeordnete Rätthe seiner Liebe alle Jahr von allen vnd Itzlichen Stiffts- vnd Ampts-Rechnungen, aufnahmen vnd Ausgaben, Es sey von der Steur oder hülffe der unterthanen, Gabellen uff das Saltzwerck, Zeyse von den getrencken, Fahrender habe vnd andern uffsetzen, auch allen vnd Jeglichen gefellen, Renten, gülden vnd Zinsfen, nichts ausgeschloffen, wie das genandt werden mag, ein klahr Verzeichnus zuschicken, dabey auch allezeit deutlich mit anzeigen, was Jährlich von den schulden bezahlt vnd worin die Stifft vnd Ampte in ihren uffkommen gebessert. Wie dann Vnser herr Vetter der Cardinal seiner Liebe gefallens vnd gelegenheit nach eigner Perfohn in diese Beyder Stiffter kommen würde, sol alsdan der Stadthalter den Nahmen des Stadthalters nicht gebrauchen, sondern neben andern Vnfers Herrn Vettern des Cardinals Rätthen vnd Dienern Seiner Lieb anstatt eines Obriften Raths zur Handt sein vnd sich dafür gebrauchen lassen. Vnd wo Vnser Herr Vetter der Cardinal Ein gantz Jahr oder Majorem partem Anni mit seiner Lieb Hoffhaltung in diesen Stifftern sein vnd residiren wurden, soll die Pension vor das Jahr unbezahlt bleiben.

Zum Fünfften soll obgedacht Thumb-Capittul bey Ihrer Freyheit, billicher Autorität vnd Reputation, auch alle Perfohnen der Thumbkirchen ungefteuret, frey Bleiben vnd erhalten werden, wie vor alters. Dabey sie Vnser herr Vetter vor Männiglich, da Sein Lieb Irer zu gleich vnd recht mächtig, schützen vnd handhaben solle, Doch dafs Sich das Thumb-Capittel gegen Seiner Lieb gleichsals auch vorpflichten sollen.

Was andere mehr Artickel, als dem Stadthalter mehr gewalts oder Facultät zu geben, auch das Hallische vnd Nürnbergische Defensiv-Bündniß, Türcken- vnd andere dergleichen kayserliche, auch Reichsanlagen, Reichs- vnd Büntnisstage, sampt andern mehr Artikuln, hierzu gehören, auch alle andere Bürden vnd Beschwerden beider Stifft, wie die nahmen haben mögen, belangen thut, soll Es auff vnfers herrn Vettern des Cardienal Commissionnotul, soweith die diesen Articeln nicht entgegen, noch abbrichig, die sein Lieb Iren Rätthen, so vergangenes Jahres bey seiner Lieb Im Ertz-Stifft Mentz gewesen, vbergeben, vorbleiben, Nemblich, dafs der Stadthalter ohne vnfers Herrn vnd Vettern des Cardinals zuthun alle, Reichs- vnd Bundstage, Reichs- vnd Bundeshülffe vnd anlage, wie die Nahmen haben mögen, nichts aufgeschloffen, leistet vnd seine Lieb deshalb nicht soll ansprechen, Sunder solches soll durch dem Stadthalter von des Stiffts gefellen erleget vnd abgetragen vnd seine Lieb In dem gantz entnohmen werden.

Doch hat Vnser herr Vetter der Cardienal hierbey verwilliget, die beide Stifte auff den ietzigen nechsten ausgeschriebenen Reichstage allein vnd ferner nicht der Zehrung halb zum Reichstage zu vortreten. Also auch was seiner Lieb Hoffs vnd Hoffs-Lagers-Vorsehung betrifft, soll Es

bey der gestalten Hoff- vnd Cantzeley-Ordnung verbleiben, vnd wann der Coadjutor hierin in die Stifte kommet, soll er solches alles vnserm Herrn Vetter dem Cardinal vnd dem Thumcapitul mit seinen Brieff vnd Siegeln, auch mit seinen Leyblichen Eyde Bekräftigen vnd in forma meliori vollziehen, darzu geloben vnd Schwestern, wo Er seiner Lieb Todt erleben würde, das Er diese Beyde Ertz- vnd Stifte annehmen vnd alsdenn dem Capittul das gewöhnliche Ertzbischoffliche vnd Bischoffliche jurament, so vnser Herr Vetter der Cardinal gethan, mit sambt den Artickeln beyder Bündnüs, zu halle vnd Nürnberg aufgericht, Ehe vnd zuvor Er die possession der Stifte annimbt, thue.

Hierüber hat das Dum-Capitul mehrgedachten vnsern Herrn vnd Vettern dem Cardinal eine Steuer zu fordern Bewilliget, Soviel sein Lieb bey der Landtschafft erhalten mögen, dabey sich auch das Thum-Capittul erbothen, Fleiß zu haben vnd die Sache ihres Vermögens zu fordern, da dann auch mit der Landtschafft von ablegung vnsern herrn Vettern des Cardinal vnd Beyder Stifter schulden vnd Beschwerungen, auch von den Schulden, die nach seiner Lieb tödtlichem abgange, den Gott der Allmächtige Lang verhüten wolle, unbezahlt Bleiben, soll gehandelt werden.

Welche Artickel mehrgedachter vnser Lieber Herr vnd Vetter der Cardinal vnd das Thumb-Capittul also, wie obgefatz, zu halten vnd denselben nachzukommen vorwilliget vnd zugefaget, Treulich vnd ohngefährlich.

Des zu uhrkunde haben wir vnser Secret siegel neben seiner Lieb vnd Ihren Insigeln hieran hangen lassen, Vnd Wir Albrecht, von Gottes gnaden der heyligen Römischen Kirchen, des tittels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal vnd Legatus natus, zu Magdeburg vnd Mentz Ertz-Bischoff, Primas in Germanien, Ertz-Cantzlär vnd Churfürst, Administrator des Stiffts zu halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk, Desgleichen auch Wir Dechand, Senior vnd gantz Capittul der Thumbkirchen zu Magdeburg Bekennen hiermit, das wir vns obgefatzter Artickel in aller maffen, wie die stehen uff underhandlung vnsern Lieben herrn Vettern, Brudern, gefattern vnd gnädigsten herrn des Churfürsten zu Brandenburg etc. Vertragen vnd vereiniget, Des zu sicherheit haben wir neben seiner Lieb vnd Churfürstlichen Gnaden vnser Insigel auch hieran hangen lassen. Geschehen vnd gegeben zu Magdeburgk, Mantags nach Circumcisionis Domini, Anno Domini Christi Geburth Taufendt Fünffhundert vnd im ein vnd vierzigsten.

Albertus, Cardinalis etc. Joachim, kurfurst.

Aus dem Copiario No. 13 f. 6 ff. im Königl. Prov.-Archive zu Magdeburg.

CXXVIII. Kurfürst Joachim nimmt Ludwig Paschen als einpännigen Diener vom Haus aus in Dienst, am 28. August 1543.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen —, das wir vnsern lieben getreuen Ludwigg Paschen zu vnserm Diener vnd einpännigen von Haus aus vf drey Jare langk bestaldt vnd anghomen haben, Bestallen vnd nhemen Ine datzu an in Craft vnd macht dis briefs, also das er solche drey Jare vber von dato antzurechnen vnser bestalter Diener vnd einpänniger von Haus,